VERORDNUNG (EWG) Nr. 3537/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

über die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen enthalten eine Bestimmung, die für ein unter diese Organisation fallendes Erzeugnis, das aus nicht in Artikel 9 Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Erzeugnissen hergestellt oder gewonnen wurde, die Zulassung zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft untersagt.

Solange im Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Sinne des Artikels 61 der Beitrittsakte oder Zölle bestehen, kann es wirtschaftlich gerechtfertigt sein, im aktiven Veredelungsverkehr Erzeugnisse aller Art zu verarbeiten oder zu verwenden und vorbehaltlich der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 der Beitrittsakte das Veredelungserzeugnis, das einer Zollregelung unterliegt oder für das ein Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie erhoben wird, zum freien Warenverkehr zuzulassen; um solche Veredelungsvorgänge zu ermöglichen, müssen für den betreffenden Zeitraum besondere Bestimmungen erlassen werden.

Bei bestimmten Erzeugnissen werden die in Artikel 55 der Beitrittsakte genannten Ausgleichsbeträge um die Zollbelastung berichtigt; die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zölle werden dadurch aufgewogen; diese Erzeugnisse sind denjenigen gleichzustellen, die nur einem Preisregulierungssystem unterliegen.

Zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen können während des betreffenden Zeitraums Erzeugnisse verarbeitet oder verwendet werden, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurden und eine der in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages genannten Bedingungen erfüllen; unterliegen diese Veredelungserzeugnisse im Handel zwischen Mitgliedstaaten einer Ausgleichsbetragsregelung, so wird das Preisregulierungssystem unwirksam; solche Veredelungserzeugnisse dürfen unter diesen Bedingungen nicht zum freien Verkehr zugelassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als ein Mitgliedstaat.

Artikel 2

(1) Solange die in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte vorgesehene Regelung der Ausgleichsbeträge angewandt wird, ist die Ausfuhr der unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden Veredelungserzeugnisse von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat verboten, wenn zu ihrer Herstellung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland eingeführte Erzeugnisse verarbeitet oder verwendet wurden, für die in dem ausführenden Mitgliedstaat

— die in Artikel 55 der Beitrittsakte genannten Ausgleichsbeträge oder

— die Zölle, die zu einer Berichtigung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 91 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 99 der Beitrittsakte führen,

oder

— die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abschöpfungen und sonstigen Beträge oder Abgaben

nicht erhoben worden sind.

(2) Enthält die Abschöpfung einen Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Sinne des Artikels 61 der Beitrittsakte, so gilt Absatz 1 nicht für diesen Bestandteil.

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

Artikel 3

Die Anwendung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG sowie der entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen wird ausgesetzt, solange im Handel zwischen Mitgliedstaaten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Sinne des Artikels 61 der Beitrittsakte oder Zölle fortbestehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN